



Die Festsetzungen des seit 20.01.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der Deckblätter 1 bis 9 gelten für dieses Deckblatt entsprechend.

Textliche Festsetzungen

- wie 1.63 jedoch zulässige Traufhöhe max. 9,50 m
- wie 1.61 jedoch Kniestock zulässig bis max. 1,20 m Höhe
- wie 1.41 jedoch Baulinie für die Garage entfällt

Hinweise zum Verfahren nach § 13 BauGB

1. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
2. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Satzungsbeschluß am 24.02.1992
4. Bekanntmachung am 19.06.1992

Aufgestellt am 17.02.1992
 STADT VIECHTACH
 - Stadtbauamt -

Leich
 Lerch
 Techn.-Ang.



STADT VIECHTACH

Plötz
 Plötz
 1. Bürgermeister